

**Vierte Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale  
(AZV) - Abwassersatzung -  
vom 09.12.2016**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 584) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Abwassersatzung**

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) - Abwassersatzung - vom 20. Dezember 2005, in Gestalt der Ersten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2007, der Zweiten Änderungssatzung vom 07. Dezember 2010 und der Dritten Änderungssatzung vom 22. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) "**Abwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**), sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Zum Schmutzwasser gehört auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser, das aus Altablagerungen und im Bereich von Altstandorten austretende oder abfließende kontaminierte Sickerwasser, sowie die Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.“

**2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„(4) Bei dem **Hauptkanal** handelt es sich um den öffentlichen Kanal, der in der Regel im öffentlichen Bereich verlegt ist und von dem aus die einzelnen Grundstücke mit dem Grundstücksanschluss verbunden werden. Der Hauptkanal gehört zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage.“

**3. " § 2 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Dazu gehören insbesondere Kleinkläranlagen, sofern sie nicht als öffentliche Anlage betrieben werden, abflusslose Gruben, Hausanschlusskanäle, Revisionsschächte und Pumpenschächte, Hebeanlagen, Rückstausicherungen und Vorreinigungsanlagen.“

**4. § 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:**

"(8) Der **Revisionsschacht** stellt die Übergabestelle dar. Er dient weiterhin als Kontroll- und Wartungsschacht. Bei der Druckentwässerung stellt der Schieber an der Hauptdruckleitung die Übergabestelle dar.“

**5. § 2 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:**

"(9) Im **Trennsystem** werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet."

**6. In § 3 wird der "Anschlussberechtigte" jeweils ersetzt durch die Formulierung "Anschlussberechtigte/-verpflichtete".**

**7. § 5 Abs. 2 wird um Buchstabe i) wie folgt ergänzt:**

„ i) flüssige Rückstände, die kein Abwasser sind soweit nicht diese Satzung, der Anschlussbescheid oder eine wasserbehördliche Entscheidung etwas anderes regeln.“

**8. § 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„Werden die Schmutzwässer auf dem Grundstück in eine Druckentwässerungsanlage eingeleitet, so hat der Anschlussberechtigte/-verpflichtete die erforderlichen Einrichtungen sowie die Anschlusskanäle auf seinem Grundstück auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben. Dies betrifft insbesondere auch die Errichtung und den Betrieb der Pumpenschächte gemäß der Beschreibung in der Begriffsbestimmung unter § 2 Abs. 10.“

**9. § 9 wird um die folgenden beiden Absätze 12 und 13 ergänzt:**

„(12) Die Zuwegung zur Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere zu Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben, ist so zu errichten, dass die Anlagen durch das vom AZV eingesetzte Entsorgungsfahrzeug problemlos entsorgt werden können. Die Mindestbelastbarkeit der Zuwegung muss auf 26 t zulässige Gesamtbelastung, sowie die Breite des Saugfahrzeugs ausgelegt sein. Die maximal mögliche Entfernung vom Saugfahrzeug bis zur Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube darf 30 m nicht überschreiten. Des Weiteren muss die Anlage frei zugänglich und der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. Der AZV kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage, des Zugangs und der Zufahrt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

(13) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen deren baulicher Zustand einen ordnungsgemäßen Abpumpvorgang nicht ermöglichen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, Mängel im Sinne dieses Absatzes nach Aufforderung durch den AZV in angemessener Frist zu beseitigen.“

**10. § 11 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Die Entleerung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, ist spätestens 15 Arbeitstage vor dem Abfuhrtermin mit dem AZV abzustimmen. Je nach freier Transportkapazität erfolgt die nächstmögliche Berücksichtigung in den Abfuhrplänen des AZV, nach deren Terminfestlegungen die Entleerung durchgeführt wird. Rechtzeitig, in der Regel drei Arbeitstage vor der geplanten Entleerung, erfolgt eine schriftliche Information über den konkreten Abfuhrtermin. Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete hat sicherzustellen, dass die Entleerung zu diesem Abfuhrtermin erfolgen kann.

Dies gilt nicht im Havariefall.

(2) Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete hat die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage unter Angabe des Mengeninhaltes so rechtzeitig anzufordern, dass ein Schaden nicht entstehen kann, wenn die Anlage innerhalb von 15 Arbeitstagen geleert wird.

- (3) Die Entleerung und Abfuhr von abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlage durch ein Fremdunternehmen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den AZV. Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete hat die ordnungsgemäße Entleerung und Abfuhr der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage durch den Abfuhrnachweis des beauftragten Unternehmens nachzuweisen. Der Abfuhrnachweis ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem AZV auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Entleerung des **Inhalts der Kleinkläranlagen** wird gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgenommen. Beachtet wird dabei insbesondere die DIN 4261, in der jeweils aktuellen Fassung.
- a. Ist eine Entleerung auf der Grundlage einer Schlammspiegelmessung nicht möglich oder liegen keine Wartungsprotokolle vor, so findet die Entleerung wie folgt statt:
- es sind Mehrkammerausfallgruben 2-jährlich und
  - Ein- bzw. Mehrkammerabsetzgruben mindestens einmal jährlich zu entleeren.
- b. Ist eine Entleerung auf der Grundlage einer Schlammspiegelmessung möglich und liegen Wartungsprotokolle vor, wird die Entleerung wie folgt durchgeführt:
- Grundlage der Entleerung des Inhalts von Kleinkläranlagen bilden die Ergebnisse der Schlammspiegelmessungen im Rahmen regelmäßig durchgeführter Wartungen durch „Fachkundige für die Wartung von Kleinkläranlagen“. Die Ergebnisse der Schlammspiegelmessungen sind auf einem Wartungsprotokoll festzuhalten. Die Wartungsprotokolle sind innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Durchführung der Wartung dem AZV vorzulegen.
- Die Entleerung des Inhalts der Kleinkläranlage wird vom AZV durchgeführt, wenn der maximal zulässige Schlammanteil gemäß DIN 4261, in der derzeit aktuellen Fassung, erreicht ist. Der Inhalt ist dem AZV in einem pumpfähigen Zustand zu überlassen. Der Zeitraum zwischen 2 Abfuhrterminen wird auf maximal 60 Monate begrenzt.
- (5) Die Entleerung des **Inhalts von abflusslosen Gruben** erfolgt in zeitlich regelmäßigen Abständen entsprechend dem Schmutzwasseranfall und dem vorhandenen Nutzvolumen. Die Information über den konkreten Abfuhrtermin gemäß Absatz 1 entfällt, wenn der regelmäßige Entsorgungsturnus nicht mehr als vier Kalenderwochen beträgt.
- (6) Der Inhalt der Grundstücksabwasseranlagen geht nach deren Entleerung und Abfuhr in das Eigentum des AZV über. Der AZV bzw. sein Beauftragter sind nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, so werden sie als Fundsachen behandelt.

#### **11. In § 13 wird Abs. 4 wie folgt neu eingefügt:**

„(4) Kann die Entsorgung zu den nach dieser Satzung festzulegenden bzw. zu vereinbarenden Terminen durch vom Grundstückseigentümer zu vertretende Gründe nicht erfolgen und sind damit Leerfahrten verbunden, so hat der Grundstückseigentümer dem AZV gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung eine entsprechende Gebühr zu entrichten.“

#### **12. Der folgende § 16 wird neu eingefügt:**

##### **„ § 16 Absetzungen**

- (1) Absetzungszähler müssen geeicht sein; sie werden vom AZV, der auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Anschlussberechtigte/-verpflichtete zu tragen.

- (2) Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt.“

**13. Der folgende § 17 wird neu eingefügt. Damit ändert sich die fortlaufende Nummerierung der Paragraphen. Der bisherige § 16 wird zu § 17.**

#### **„§ 17 Grundstücksnutzung**

„Die Eigentümer sowie die dinglich Nutzungsberechtigten haben das Anbringen und Verlegen örtlicher Leitungen für die zentrale öffentliche Abwasseranlage auf Ihrem Grundstück zu dulden, wenn dieses an die Einrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Einrichtung benutzt wird oder wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung für das Grundstück sonst vorteilhaft ist. Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks die in Satz 1 genannten Personen mehr als erforderlich oder in unzumutbarer Weise belasten würde.“

**14. Durch die Hinzufügung des neuen § 16 und des neuen § 17 verschiebt sich die Nummerierung der Paragraphen entsprechend fortlaufend, der bisherige § 16 wird zu § 17 usf.**

## 15. Die Anlage zur Abwassersatzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Abwassersatzung

### Grenzwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien

#### 1) Allgemeine Parameter

a) Temperatur	35 °C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0
c) Absetzbare Stoffe	nicht begrenzt
- Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.	
d) CSB	2500 mg/l
e) Verhältnis BSB <sub>5</sub> : CSB	>0,4

#### 2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u. a. verseifbare Öle, Fette)

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	100 mg/l
---	----------

#### 3) Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	50 mg/l
b) gesamt (DIN ISO 9377-2)	100 mg/l
c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN ISO 9377-2)	20 mg/l

#### 4) Halogenierte organische Verbindungen

a) *adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l
b) *Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	1,0 mg/l

#### 5) Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

## 6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

*Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
*Arsen	(As)	0,5 mg/l
*Barium	(Ba)	5 mg/l
*Blei	(Pb)	1 mg/l
*Cadmium <sup>1)</sup>	(Cd)	0,5 mg/l
*Chrom	(Cr)	1 mg/l
*Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
*Cobalt	(Co)	2 mg/l
*Kupfer	(Cu)	1 mg/l
*Nickel	(Ni)	1 mg/l
*Selen	(Se)	2 mg/l
*Silber	(Ag)	1 mg/l
*Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
*Zinn	(Sn)	1 mg/l
*Zink	(Zn)	2 mg/l
Aluminium und Eisen	(Al)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der <b>Schmutzwasser</b> ableitung und -reinigung auftreten (siehe 1c)

## 7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
*c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
*d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e) Sulfat <sup>2)</sup>	(SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
*f) Sulfid		2 mg/l
g) Fluorid	(F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen <sup>3)</sup>	(P)	50 mg/l

## 8) Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH) <sup>4)</sup>		100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	

## 9) Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung: 1986		100 mg/l
--	--	----------

\* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV

- 1) Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % (vgl. Anlage I Abs. 2) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- 2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- 3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.
- 4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

## **Artikel II In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wittenburg, den 09.12.2016

gez. Ute Lindenau  
Verbandsvorsteherin

(Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme angezeigt.